

Auszug aus der **Konsolidierten Lesefassung (Stand: 19. September 2020)**
Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus

§ 3

Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen

(1) In Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes ist, mit Ausnahme des Präsenzunterrichts im Klassen- oder Kursverband, eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1a Satz 2 zu tragen; § 1a Satz 3 findet Anwendung. Die Pflicht nach Satz 1 kann durch Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters nach Anhörung der Schulkonferenz nach § 130 des Hessischen 5 Schulgesetzes ganz oder teilweise ausgesetzt werden; vor der Entscheidung kann die Beratung durch den schulärztlichen Dienst nach § 1 Nr. 6 der Verordnung über die Zulassung und die Ausgestaltung von Untersuchungen und Maßnahmen der Schulgesundheitspflege vom 19. Juni 2015 (GVBl. S. 270) in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch genommen werden. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sind wo immer möglich zu beachten. Die infektionsschutzrechtlichen Befugnisse der Gesundheitsämter, auf ein schulbezogenes Ausbruchsgeschehen zu reagieren, bleiben unberührt. § 1 Abs. 1 Satz 2 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 302, 315), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 2020 (GVBl. S. 538), findet keine Anwendung.

(2) **Schülerinnen, Schüler** und Studierende **dürfen den Präsenzunterricht** und andere reguläre Veranstaltungen an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes **nicht besuchen,**

1. **wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen** oder

2. **solange sie noch keine zwölf Jahre alt sind und Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung** nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes **aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen.**

Ihr Fehlen gilt als entschuldigt.

Zusammenfassung:

Ein Kind darf die Schule nicht besuchen, wenn

- das Kind oder ein Angehöriger des gleichen Hausstands Krankheitssymptome für COVID-19 aufweist (Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns)
- oder Angehörige des gleichen Hausstands (neu: also auch Geschwisterkinder!) aufgrund eines COVID-Infektionsverdachts in Quarantäne sind.